



23-47.0

23-47.6

Bern, 28. April 2004

Weisungen betreffend das polizeiliche Vorgehen bei der Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV¹)

1. Atem-Alkoholkontrollen

Die Anforderungen an die Geräte zur Durchführung von Atem-Alkoholkontrollen und die Handhabung der Geräte richten sich nach dem Anhang.

2. Urinasservierung, Lagerung und Transport

Für die Urinasservierung sind Gefässe zu verwenden, die die vom ASTRA anerkannten Laboratorien zur Verfügung stellen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen, Verdünnungen oder anderen Manipulationen haben Urinasservierungen unter angemessener Sichtkontrolle zu erfolgen.

Proben, die nicht sofort dem Laboratorium zugestellt werden können, sind bis zum Transport in einem Kühlschrank bei höchstens 4 °C aufzubewahren.

3. Auftragserteilung an das Laboratorium

Der Auftrag an das Laboratorium zur Blut- und/oder Urinanalyse richtet sich nach Anhang 8 VZV.

Die Behörde übermittelt dem Laboratorium alle erforderlichen Informationen und Daten wie namentlich die Aufzeichnungen über die polizeilichen Feststellungen und den Bericht der ärztlichen Untersuchung.

Dem Laboratorium dürfen nur Proben übergeben werden, die so beschriftet sind, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist und über deren Art, Menge, Herkunft, das Datum sowie die Zeit der Gewinnung Klarheit herrscht.

4. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Anhang

Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte

¹ Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51)

Anhang

Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte**1. Zulässige Atem-Alkoholmessgeräte**

Für Atemalkoholkontrollen im Strassenverkehr dürfen nur Atem-Alkoholmessgeräte (Geräte) verwendet werden, wenn:

- a. sie die Anforderungen an die allgemeinen Spezifikationen nach Ziffer 4 erfüllen; und
- b. bei mindestens einem *Muster* alle Versuche nach Ziffer 5.3 bis 5.6 sowie 5.8 durchgeführt und die erforderlichen Resultate erzielt wurden.

2. Bedienung

2.1 Bedienungsanleitung

Die Hersteller müssen für jedes Gerät eine Bedienungsanleitung mitliefern.

Die Bedienungsanleitung muss mindestens die Angaben enthalten über:

- a. die technischen Eigenschaften des Geräts (Messbereich, Messeigenschaften);
- b. die Erstellung der Messbereitschaft;
- c. die Durchführung der Gerätetests;
- d. die Durchführung der Atemalkoholprobe, namentlich die Atemluftmenge und die Dauer des Durchflusses;
- e. allfällige Verwendungseinschränkungen (beispielsweise bezüglich Temperatur);
- f. chemische Substanzen, die zu einem falschen Resultat führen können (beispielsweise Mundspray).

Bei der Handhabung des Gerätes sind die Vorschriften der Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten.

2.2 Hygiene

Die Geräte dürfen nur bei ausreichenden hygienischen Bedingungen verwendet werden. Für jeden Probanden und jede Probandin ist ein neues Mundstück zu verwenden. Sie müssen so ausgewechselt werden können, dass ein Kontakt mit dem Teil vermieden wird, der von den Lippen des Probanden oder der Probandin berührt wird oder berührt wurde. Sie müssen einzeln verpackt sein. Die Verpackung muss versiegelt oder verschweisst sein.

2.3 Einsatztemperatur

Die Geräte dürfen nur bei Temperaturen gemäss den Angaben des Herstellers eingesetzt werden.

2.4 Gerätetest

Die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Gerätetests sind vor jedem Einsatz durchzuführen oder es ist deren automatische Durchführung durch das Gerät zu kontrollieren.

2.5 Störungen am Gerät

Bei Störungen am Gerät, oder wenn Zweifel über die Messgenauigkeit eintreten, darf das Gerät nicht mehr verwendet werden. Atemalkoholkontrollen dürfen erst wieder durchgeführt werden, wenn:

- a. sichergestellt ist, dass das Gerät wieder einwandfrei funktioniert; und
- b. das Gerät gewartet und kalibriert wurde.

3. Unterhalt

3.1 Wartung

Die Geräte müssen in den vom Hersteller angegebenen Zeitintervallen gewartet werden, jedoch mindestens einmal jährlich. Bei jeder Wartung muss:

- a. das Gerät kalibriert werden; und
- b. die Messzelle auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und gegebenenfalls neu eingestellt oder ersetzt werden.

Das Datum der Wartung muss schriftlich festgehalten werden.

3.2 Kalibrierung

Die Hersteller müssen die Geräte vor der Übergabe an die Polizei kalibrieren. Der verwendete Kalibrator muss einer Blutalkoholkonzentration im Bereich zwischen 0,50 und 1,00 Promille entsprechen. Die Kalibrierung muss mit mindestens drei Kontrollmessungen bestätigt werden. Nach der Übergabe müssen die Geräte mindestens alle sechs Monate in gleicher Weise kalibriert werden.

Die Kalibrierungen nach der Übergabe werden vom Hersteller durchgeführt. Sie können auch von forensischen Laboratorien oder von qualifiziertem Fachpersonal der Polizei durchgeführt werden.

Die Daten der Kalibrierungen müssen für jedes Gerät schriftlich festgehalten werden.

3.3 Anforderungen an Probe- und Kalibriergase

Für die Durchführung der Kalibrierung nach Ziffer 3.2 und der Versuchsreihe nach Ziffer 5 dürfen nur Gase verwendet werden, die mit geeichten Apparaten hergestellt werden.

Die Hersteller müssen der Lieferung der Gase an die für die Durchführung der Versuchsreihen und die Kalibrierung verantwortlichen Stellen ein Zertifikat beilegen, das die Gültigkeit dieser Eichung bestätigt.

4. Allgemeine Spezifikationen

4.1 Messbereich

Die Geräte müssen Messungen in einem Bereich vornehmen können, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,20 bis 3,00 Gewichtspromille entspricht.

4.2 Messungenauigkeit

Die Messungenauigkeit der Atemalkoholmessung darf im Bereich, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,02 bis 1,00 Gewichtspromille entspricht, nach Herstellerangaben höchstens 0,05 ‰ betragen.

4.3 Anzeige der Messbereitschaft

Die Geräte müssen mindestens mit einem optischen Signal anzeigen, dass sie für die Durchführung von Atemalkoholmessungen bereit sind. Sie können so ausgerüstet sein, dass die Messbereitschaft zusätzlich mit einem akustischen Signal angezeigt wird.

Die Messbereitschaft darf nur angezeigt werden, wenn die Bedingungen nach Herstellerangaben für eine gültige Messung erfüllt sind wie namentlich keine zu hohe oder zu tiefe Umgebungstemperatur.

Die Geräte dürfen kein Resultat anzeigen, wenn die Messbereitschaft noch nicht erstellt ist.

4.4 Anzeige der Ungültigkeit der Messung

Die Geräte müssen mindestens optisch die Ungültigkeit der Messung anzeigen, wenn die Atemalkoholprobe nicht gemäss den Angaben des Herstellers durchgeführt wurde (beispielsweise zu geringe Atemluftmenge, zu schwaches, zu kurzes oder unterbrochenes Ausatmen).

Die Geräte können so ausgerüstet sein, dass die Ungültigkeit der Messung zusätzlich mit einem akustischen Signal angezeigt wird.

4.5 Anzeige des Messergebnisses

Das Messergebnis ist auf einem Display in Gramm Alkohol pro Kilogramm Körpergewicht (Promille) mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben. Die Abstufung muss in Hundertstel-Schritten erfolgen (0,01, 0,02 etc.).

Bis am 31. Dezember 2007 können Geräte verwendet werden, die eine Abstufung in Zweihundertstel-Schritten vornehmen.

Das Messergebnis und die Messeinheit ("%o" oder "Promille") müssen gut sichtbar sein.

Das definitive Messergebnis muss mindestens 15 Sekunden sichtbar sein. Bei Geräten mit einem Drucker kann diese Zeit unterschritten werden, wenn das Messergebnis früher ausgedruckt wird.

4.6 Einstellung auf den Wert 0

Nach jeder Messung muss sich das Gerät automatisch auf den Wert 0 einstellen.

4.7 Umrechnungsfaktor

Für die Umrechnung der ermittelten Atemalkoholkonzentration (Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft) in die Blutalkoholkonzentration² (Gramm Alkohol pro Kilogramm Körpergewicht; Gewichtspromille) ist ein Umrechnungsfaktor von 2000 (l/kg) zu verwenden.

Die Umrechnung muss automatisch erfolgen.

4.8 Atemluftmenge, Zeit, Druck und Leistung

Das Gerät muss so eingestellt sein, dass:

- die Atemluft für eine gültige Messung nicht während mehr als 15 Sekunden zugeführt werden muss;
- für eine gültige Messung eine Atemluftmenge von mindestens 1,2 Liter, aber weniger als 1,5 Liter zugeführt werden muss;
- der Druck der Atemluft nicht mehr als 40 hPa betragen muss;
- die Leistung nicht mehr als 0,2 W betragen muss.

Als Leistung gilt: $W = \frac{\text{Druck (hPa)} \times \text{Durchfluss (l Atemluft/sec)}}{10}$

Der Hersteller muss diese Einstellungen schriftlich bestätigen.

4.9 Angaben auf dem Gerät

Auf jedem Gerät müssen gut leserlich und dauerhaft die Angaben enthalten sein über:

- a. das Modell;
- b. die Seriennummer;
- c. die Identifikation des Herstellers;
- d. das Datum der nächsten Wartung.

5. Versuchsreihe bezüglich Messgenauigkeit

5.1 Verantwortliche Stellen

Die Versuchsreihe wird vom Hersteller durchgeführt. Sie kann auch von forensischen Laboratorien oder von qualifiziertem Fachpersonal der Polizei durchgeführt werden.

² Massenanteil Alkohol im Blut

5.2 Durchführung

5.2.1 Versuchsanordnung

Bei den Versuchen nach Ziffer 5.3 bis 5.6 ist folgende Versuchsanordnung einzuhalten:

- a. 50 Versuche mit einem Probegas mit einer Konzentration von 0,20 mg/l Ethanol; und
- b. 50 Versuche mit einem Probegas mit einer Konzentration von 0,30 mg/l Ethanol.

5.2.2 Versuchsbedingungen

Bei allen Versuchen sind die Angaben in der Bedienungsanleitung einzuhalten.

Die Versuche sind bei einer Temperatur zwischen 19° C und 22° C durchzuführen.

Luftfeuchtigkeit und Druck müssen den üblichen Laborbedingungen entsprechen.

5.2.3 Resultate

- a. die Versuche nach Ziffer 5.2.1 Buchstabe a müssen zu Resultaten von unter 0,25 mg/l führen.
- d. die Versuche nach Ziffer 5.2.1 Buchstabe b müssen zu Resultaten von 0,25 mg/l oder mehr führen.

5.3 Versuch bezüglich Temperatureinflüsse

- a. das Gerät einmal während mindestens zwei Stunden einer Temperatur von minus 5 °C und einmal während mindestens zwei Stunden einer Temperatur von 40°C aussetzen;
- b. durchführen der Versuche gemäss Ziffer 5.2.1.

5.4 Versuch bezüglich Temperaturunterschiede

- a. das Gerät in einem Behälter in stündlichem Wechsel einer Temperatur von 0° C und 40° C aussetzen;
- b. nach jedem Wechsel eine Stabilisierungszeit von 15 Minuten einhalten;
- c. das Gerät während 1 Stunde bei 60° C lagern;
- d. durchführen der Versuche nach Ziffer 5.2.1.

5.5 Versuch bezüglich Atemluftmenge

Durchführen der Versuche nach Ziffer 5.2.1 mit einer Menge des Probegases, die der doppelten minimalen Atemluftmenge entspricht, die nach den Angaben des Herstellers für die Durchführung der Atemalkoholanalyse erforderlich ist.

5.6 Versuch bezüglich Abweichung

- a. das Gerät während 15 Tagen bei üblichen Laborbedingungen (Ziff. 5.2.2) aufbewahren
- b. durchführen der Versuche nach Ziffer 5.2.1. Diese Versuche sind während sechs Monaten alle 15 Tage durchzuführen.

5.7 Bestehen der Versuche

Die Versuche nach Ziffer 5.3 bis 5.6 gelten als bestanden, wenn:

mindestens 48 gültige Resultate bei beiden Konzentrationen nach Ziffer 5.2.1 Buchstaben a und b erreicht werden; oder

weniger als 48, mindestens aber 45 gültige Resultate erreicht werden, die Versuche nach Ziffer 5.2.1 wiederholt werden und für beide Konzentrationen zusammen mindestens 95 gültige Resultate erreicht werden.

5.8 Versuche betreffend Einflussfaktoren

5.8.1 Einfluss von Wasserdampf

- a. 20 Analysen mit einem Probegas mit einer Konzentration von 0,001 mg/l Ethanol durchführen. Diese Analysen sind im gemäss Herstellerangaben kürzestmöglichen zeitlichen Abstand zwischen zwei Messungen durchzuführen.
- b. durchführen einer Analyse mit einem Probegas mit einer Konzentration von 0,30 mg/l Ethanol.

Das Resultat der Analyse nach Buchstabe b muss höher sein als 0,25 mg/l.

5.8.2 Einfluss vorangegangener Messungen

- a. Durchlass eines Probegases mit einer Konzentration von 1mg/l Ethanol während 6 Sekunden;
- b. Durchführung einer Analyse mit einem Probegas mit einer Konzentration von 0,20 mg/l Ethanol.

Das Resultat der Analyse nach Buchstabe b muss tiefer sein als 0,25 mg/l.

5.9. Protokoll

In jedem Fall ist über die Durchführung der Versuche ein Protokoll zu führen, das mindestens enthält:

- a. das Datum der Durchführung;
- b. die Art und Anzahl der durchgeführten Versuche;
- c. die Resultate;
- d. die schriftliche Arbeitsanweisung, nach der die Versuche durchgeführt wurden;
- e. die Angaben über das verwendete Probegas;
- f. die Bezeichnung der Stelle und die Unterschrift der protokollierenden Person.